

II.-14543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 07 10
1012, Stubenring 1

6611 /AB

Z1.10.930/82-IA10/94

1994-07-22

zu 6711/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Haigermoser und Kollegen, Nr. 6711/J
vom 26. Mai 1994 betreffend Bodenunter-
suchungsgebühren unter den Selbstkosten

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haigermoser
und Kollegen vom 26. Mai 1994, Nr. 6711/J, betreffend Bodenunter-
suchungsgebühren unter den Selbstkosten, beehe ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft war für die Durchführung von
Untersuchungen aufgrund des Düngemittelgesetzes bzw. des Futter-
mittelgesetzes nicht zuständig. Die von dieser Dienststelle durch-
geföhrten Bodenuntersuchungen wurden auf der Grundlage des
Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten,
BGBL.Nr. 230/1982 i.d.g.F., welches bis 30. Juni 1994 in Geltung
war, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Tarif der landwirt-
schaftlichen Bundesanstalten, verrechnet.

- 2 -

Der in der Beilage zu Ihrer Anfrage dargestellte "Kostenvergleich zwischen den Untersuchungsgebühren der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft und den Untersuchungsgebühren gemäß Verordnung zum DMG vom 10.1.1986" ist nicht zutreffend. Die Untersuchungsgebühren gemäß "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Jänner 1986, BGBl. Nr. 66, über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz" sind nicht den Tarifpositionen "01. Boden", sondern den Tarifpositionen "02. Düngemittel" des Tarifs der Landwirtschaftlichen Bundesanstalten gegenüberzustellen.

Auf der Grundlage des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, welches am 1. Oktober 1994 in Kraft tritt, wurde bereits ein Verordnungsentwurf für einen "Düngemittel-Gebührentarif" erarbeitet, welcher sich derzeit in Begutachtung befindet. Die dort angeführten Tarifpositionen werden mit den Tarifpositionen "02. Düngemittel" des Tarifs der Landwirtschaftlichen Bundesanstalten bzw. der mit BGBl. Nr. 515/1994 per 1. Juli 1994 neu errichteten Bundesämter für Landwirtschaft im wesentlichen deckungsgleich sein.

Von einer rechtswidrigen und wirtschaftsfeindlichen Vorgangsweise der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft, wie in Ihrer Anfrage dargestellt, kann keine Rede sein.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 6711/J

1994-05-26

ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Bodenuntersuchungsgebühren unter den Selbstkosten

Trotz eindeutiger Tarifvorgaben durch die Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz vom 10. Jänner 1986 und die Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz vom 7. April 1986 werden von der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft noch immer Analysen weit unter den vorgeschriebenen selbstkostendeckenden Tarifen angeboten (siehe Beilagen). Durch diese "Dumpingmethode" werden nichtstaatliche Anbieter, also Gewerbetreibende, die im Gegensatz zu Bundesstellen ihre Kosten decken müssen, in einen ruinösen Konkurrenzkampf getrieben, den sie nicht gewinnen können.

Darüberhinaus wird aber mit jeder Untersuchung, die zu einem nichtkostendeckenden Tarif verkauft wird, der Staatshaushalt belastet. Mit anderen Worten: eine Berufsgruppe wird mit Steuergeldern verdeckt subventioniert!

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE

1. Wie begründen Sie, daß von der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft Bodenuntersuchungen zu weit unter den in den beiden oben genannten Verordnungen festgelegten Gebühren angeboten werden?
2. Wie hoch ist der durch diese Praxis bei der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft erwirtschaftete Verlust jährlich?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese rechtswidrige und wirtschaftsfeindliche Vorgangsweise seitens der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft zu beenden?

Wien, den 26. Mai 1994